S 5 AS 164/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung im Rahmen eines Eilverfahrens
Leitsätze	1. Dem Antrag der Antragstellerin auf Erteilung der Zusicherung im einstweiligen Rechtsschutz steht nicht entgegen, dass damit die Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen würde. 2. Die Zwangsräumung der derzeit bewohnten Wohnung begründet zwar die Eilbedürftigkeit, nicht aber ein Anordnungsanspruch gegen den Antragsgegner. Zwar ist der Schutz der Wohnung auch in Form des Behalts der Wohnung verfassungsrechtlich beachtlich, allerdings kann die drohende Wohnungslosigkeit keinen unbegrenzten Kostenübernahmeanspruch gegen den Antragsgegner begründen. Hierbei ist beachtlich, dass die Antragstellerin zwar von Wohnungslosigkeit bedroht ist, nicht aber von Obdachlosigkeit. Denn bzgl. der Obdachlosigkeit besteht ein Einweisungsanspruch gegen die zuständige Kommune.
Normenkette	§ 22 Abs. 4 SGB II § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II § 12 WoGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 164/24 ER
Datum	19.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 131/24 B ER

Datum	11.04.2024

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 19. MÃ¤rz 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

2.Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e

I.Â Â Â

Die Antragstellerin begehrt im Wege einstweiligen Rechtsschutzes eine Zusicherung der MietkostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Wohnung in der C-StraÃ□e in A-Stadt.

Die Antragstellerin lebt derzeit in A-Stadt in einer Mietwohnung. Sie ist als selbstÃ¤ndige Immobilienmaklerin tÃ¤tig.Â

Seit Februar 2023 bezieht sie Leistungen vom Antragsgegner. Zuletzt bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 15. Februar 2024 Leistungen fÃ¼r die Monate Februar bis Juli 2024.

Aufgrund von MietrÃ¼ckstÃ¤nden kÃ¼ndigte der Vermieter die derzeit von der Antragstellerin bewohnte Wohnung auÃ□erordentlich zum 21. Februar 2023.Â

Per E-Mail vom 4. Oktober 2023 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass sie mit ihrem Vermieter einen gerichtlichen Vergleich geschlossen habe, wonach sie zum 31. Oktober 2023 aus ihrer Wohnung ausziehen mÃ¼sse. Sie teilte des Weiteren mit, dass sie fÃ¼r den nÃ¤chsten Tag einen Besichtigungstermin habe. Der Antragsgegner teilte ihr mit, dass die Wohnung zu groÃ□ und zu teuer sei und keine Kosten Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten.

Die RÃ¤umungsfrist wurde durch das Amtsgericht bis zum 31. Dezember 2023 verlÃ¤ngert.

Anfang Dezember 2023 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner die Erteilung einer Zusicherung fÃ¼r die Anmietung einer in der C-StraÃ□e in A-Stadt im ersten Obergeschoss gelegenen Mietwohnung, fÃ¼r welche ein Mietzins von 595,31 Euro, Nebenkostenvorauszahlungen 149,00 Euro und die Heizkosten 111,00 Euro zu zahlen wÃ¤ren. Die Zusicherung lehnte der Antragsgegner zunÃ¤chst mit Bescheid vom 16. Dezember 2023 ab, mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 erteilte der Antragsgegner fÃ¼r diese Wohnung dann doch eine Zusicherung.Â

Da die Wohnung in der C-StraÃ□e zwischenzeitlich nicht mehr verfÃ¼gbar war,

beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner am 14. Januar 2024 die Zusicherung der Aufwendungen fÃ¼r eine im D-Weg in A-Stadt gelegene 57qm groÃ□e Wohnung mit einer monatlichen Kaltmiete von 643,00 Euro, Nebenkosten von 171,00 Euro ohne Heizkosten. Mit Bescheid vom 22. Januar 2024 lehnte der Antragsgegner die Zusicherung fÃ¼r die Wohnung im D-Weg mit der BegrÃ¼ndung ab, die Miete sei nicht angemessen und kÃ¶nne daher seitens des Jobcenters nicht anerkannt werden.Â

Am 16. Februar 2024 beantragte die Antragstellerin Ã¼ber ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten nunmehr die Zusicherung der Aufwendungen fÃ¼r die ebenfalls in der C-StraÃ□e in A-Stadt gelegene Wohnung im vierten Obergeschoss. Die Grundmiete betrÃ¤gt ausweislich des vorgelegten Mietvertrages 691,45 Euro, die Nebenkostenvorauszahlungen 149,00 Euro und die Heizkostenvorauszahlungen 111,00 Euro monatlich. Mit Bescheid vom 19. Februar 2024 lehnte der Antragsgegner den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, die Miete sei nicht angemessen und kÃ¶nne daher seitens des Jobcenters nicht anerkannt werden.Â

In der Verwaltungsakte befindet sich ein Berechnungsbogen zu den angemessenen Unterkunftskosten. Darin wird ausgefÃ¼hrt:

â□□FÃ¼r die HG-GrÃ¶Ã□e angemessen ist eine WohnungsgrÃ¶Ã□e von 35 mÂ² â□□ 50 mÂ². Die WohnungsgrÃ¶Ã□e ist mit 58 mÂ² eigentlich zu groÃ□.
FÃ¼r die HG-GrÃ¶Ã□e ist eine Grundmiete in HÃ¶he von 550,00 â□¬ angemessen. Die tatsÃ¤chliche Grundmiete ist mit 691,45 â□¬ unangemessen.Â
FÃ¼r die HG-GrÃ¶Ã□e sind Betriebskosten in HÃ¶he von 141,00 â□¬ (aufgerundet) angemessen. Die tatsÃ¤chlichen Betriebskosten sind mit 149,00 â□¬ unangemessen.Â
FÃ¼r die HG-GrÃ¶Ã□e ist eine Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 691,00 â□¬ angemessen. Die tatsÃ¤chliche Bruttokaltmiete ist mit 840,45 â□¬ unangemessen. Eine Zusicherung der begehrten Kosten kann grds. nicht erfolgen. Ggf. kommt im Rahmen der EinzelfallprÃ¼fung eine Ã□bernahme der unangemessenen Unterkunftskosten in Betracht (vgl. Ausnahmen FRL).Â
Ergebnis: Die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Bruttokaltmiete teilt sich in folgende BetrÃ¤ge auf: Grundmiete:
Grundmiete: Â Â Â Â Â Â 550,00 â□¬
Betriebskosten: Â Â Â 141,00 â□¬Â
Bruttokaltmiete (Gesamt) 691,00 â□¬ angemessen.â□□

Die Antragstellerin legte, vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 20. Februar 2024 Widerspruch beim Antragsgegner ein.Â

Am gleichen Tag hat die Antragstellerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Frankfurt am Main gestellt.Â

Sie fÃ¼hrte aus, dass der VerlÃ¤ngerung der RÃ¤umungsfrist nicht zugestimmt worden sei. Sie habe keine weitere MÃ¶glichkeit, eine andere Unterkunft anzumieten und habe niemanden, der ihr helfen kÃ¶nne oder bei dem sie zumindest vorÃ¼bergehend leben kÃ¶nne.

Der Antragsgegner trug vor, die Wohnung sei fÃ¼r den Ein-Personen-Haushalt der Antragstellerin unangemessen groÃ□ und die Wohnung bezogen auf die WohnungsgrÃ¶Ã□e unangemessen teuer. Angemessen fÃ¼r eine Wohnung bis Baualter 1977 sei eine Grundmiete von maximal 550,00 Euro, akzeptabel eine solche von bis zu 519,00 Euro.

Der Termin zur ZwangsrÃ¤umung der Wohnung wurde durch den Gerichtsvollzieher am 11. MÃ¤rz 2024 fÃ¼r den 16. April 2024 festgesetzt.

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat den Antrag mit Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2024 abgelehnt. Der Antrag sei zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.

Es fehle hinsichtlich der begehrten Zusicherung an einem Anordnungsanspruch. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Zusicherung zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die in der C-StraÃ□e in A-Stadt im vierten Obergeschoss gelegenen Mietwohnung, da die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft in HÃ¶he von insgesamt 840,45 Euro nicht angemessen seien. Vorliegend seien die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft weder abstrakt noch konkret angemessen. Abstrakt angemessen sei vorliegend eine WohnungsgrÃ¶Ã□e zwischen 35 und 50 Quadratmeter. Diesen Wert Ã¼berschreite die anzumietende Wohnung der Antragstellerin. Hinsichtlich des Wohnungsstandards sei ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zugrunde zu legen (BSG vom 7. November 2006 â□□ B 7b AS 10/06 R -); welchen die Wohnung aufweise.

FÃ¼r die Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung verwende der Antragsgegner vorliegend einen qualifizierten Mietspiegel. Dies sei nicht zu beanstanden (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 R â□□, Rn. 29, juris) Abstrakt angemessen sei danach vorliegend eine Nettokaltmiete von maximal 550,00 Euro.

Unter Einbeziehung der kalten Nebenkosten betrage die (abstrakt) angemessene Bruttokaltmiete 691,00 Euro. Diesen Betrag wÃ¼rden die Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung in der C-StraÃ□e in A-Stadt im vierten Obergeschoss um 149,45 Euro und damit um etwa 22 Prozent Ã¼bersteigen.

Die Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung in der C-StraÃ□e in A-Stadt im vierten Obergeschoss seien auch nicht konkret angemessen. Weder die Situation der Antragstellerin noch die konkrete Lage auf dem Wohnungsmarkt lieÃ□en die gesamten Aufwendungen angemessen erscheinen.

Einen Anspruch auf Zusicherung kÃ¶nne die Antragstellerin auch nicht aus Â§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II herleiten. Zwar kÃ¶nnten kommunale TrÃ¤ger innerhalb der â□□ auch hier vorliegenden â□□ Karenzzeit hÃ¶here als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, dies jedoch insbesondere dann, wenn die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten sei. Dass bei der Antragstellerin die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten sei, wÃ¤re weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch im Ã□brigen lÃ¤gen keine Anhaltspunkte vor, welche unter BerÃ¼cksichtigung des

Schutzzwecks der Norm einen Anspruch der Antragstellerin auf Zusicherung der unangemessenen Aufwendungen begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Der Beschluss ist der Antragstellerin am 20. MÃ¤rz 2024 zugestellt worden.

Der Antragsgegner hat den Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 19. Februar 2024 mit Widerspruchsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2024 zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin hat am 2. April 2024 Beschwerde beim Sozialgericht Frankfurt am Main eingelegt und die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Mit Beschluss vom 8. April 2024 hat der Senat der Antragstellerin unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten PKH bewilligt.

Zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde trÃ¤gt die Antragstellerin vor, dass die ZwangsrÃ¤umung am 16. April 2024 der von ihr aktuell noch bewohnten Unterkunft drohe. Die EilbedÃ¼rftigkeit dÃ¼rfte damit zweifelsfrei gegeben sein.

Der Anordnungsanspruch sei entgegen der Auffassung des Erstgerichts und des Antragsgegners vorliegend ebenfalls gegeben. Es bestÃ¼nden erhebliche Zweifel daran, dass die vom Antragsgegner zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten herangezogene â□□Ã□bersicht der im Sinne des SGB XII / SGB II / AsylbLG angemessenen Bruttokaltmieten der Stadt A-Stadtâ□□ (Stand: 11/2023) eine taugliche Entscheidungsgrundlage sei. Denn bisher seien die Zahlen aus dem jeweiligen Mietspiegel der Stadt A-Stadt abgeleitet worden. Unter Verweis auf eine Internetseite der Stadt A-Stadt trÃ¤gt die Antragstellerin vor, dass ein Mietspiegel fÃ¼r das Jahr 2024 erst im Juni zu erwarten sei.

Es liege daher die Vermutung nahe, dass die vom Antragsgegner verwendete Ã□bersicht auf die 2. Auflage des A-Stadter Mietspiegels 2022 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Die dortigen Daten seien aber nicht ausreichend aktuell, sondern seien mindestens 2 Jahre alt. Auch wenn grundsÃ¤tzlich ein qualifizierter Mietspiegel ausreichend sei, gelte es vorliegend zu beachten, dass kein ausreichender Wohnraum mehr zu den Vorgaben des Antragsgegners vorhanden sein dÃ¼rfte. Der ohnehin schon angespannte Wohnungsmarkt in A-Stadt dÃ¼rfte zusÃ¤tzlich durch die Notwendigkeit der Sicherung einer humanitÃ¤ren Versorgung und damit angemessenen Unterkunft fÃ¼r FlÃ¼chtlinge zusÃ¤tzlich belastet sein.

Die vom GrundsicherungstrÃ¤ger zur Erstellung des Konzepts gewÃ¤hlte Datengrundlage mÃ¼sse aber die hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass sie die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes wiedergebe (Hess. LSG, Urt. v. 23. Februar 2024, L 9 AS 138/19, BeckRS 2024, 3533, Rn. 73; BSG, Urt. v. 18. Juni 2008, B 14/7b AS 44/06 R, BeckRS 2008, 55885, Rn. 16). Dabei reichten sporadische Auswertungen als Datenmaterial nicht aus; die Datenerhebung mÃ¼sse vielmehr vollstÃ¤ndig und fortlaufend erfolgen (so Schneider/Otto, in: HdB des FA Sozialrecht, 6. Aufl., 2020, 4. Kap., Rn. 172).

Wichtig sei stets die GewÃ¤hrleistung, dass der fÃ¼r angemessen erachtete Wohnraum tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehe.

Letztlich kÃ¶nne es aber dahinstehen, ob die vom Antragsgegner vorgegebenen Angemessenheitsgrenzen auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhten, da sich der Anordnungsanspruch jedenfalls aus Â§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II ergebe.

Der Antragsgegner sei aber sowohl in seinem Ablehnungsbescheid vom 19. Februar 2024 als auch in seiner Antragserwiderung vom 26. Februar 2024 von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Der vorbenannte Bescheid sei daher wegen Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig.Â

Das Sozialgericht Frankfurt am Main habe in seinem Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2024 ausgefÃ¼hrt, ein Anspruch auf Zusicherung kÃ¶nne die Antragstellerin nicht aus Â§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II herleiten, da dies erfordere, dass die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten sei. Eine solche Voraussetzung finde im Gesetz jedoch keine StÃ¼tze.

Zum anderen sehe aber selbst der Gesetzgeber das Ende des Leistungsbezuges nicht als ausschlieÃlichen Fall einer positiven Ermessensentscheidung. Vielmehr sei in den Gesetzesmaterialien lediglich ein denkbares Beispiel genannt, wenn es dort heiÃt, der kommunale TrÃ¤ger kÃ¶nne innerhalb der Karenzzeit auch hÃ¶here als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, insbesondere dann, wenn die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten ist (BT-Drs. 20/4360, S. 35). Es handele sich also erkennbar um eine nicht abschlieÃende AufzÃ¤hlung.

Im Falle der Antragstellerin sei von Bedeutung, dass dieser unmittelbar die Obdachlosigkeit infolge einer ZwangsrÃ¤umung drohe. Diese habe mithin einen grÃ¶Ãeren Zeitdruck, eine neue Unterkunft zu finden.

Hinzu komme, dass die Antragstellerin dem Antragsgegner ein kostenangemessenes Unterkunftsangebot im Dezember 2023 vorgelegt habe, fÃ¼r das der Antragsgegner jedoch zunÃ¤chst mit Bescheid vom 13. Dezember 2023 die Zusicherungserteilung verweigerte. Der Antragsgegner habe somit durch seine rechtswidrige Zusicherungsverweigerung in der Vergangenheit selbst dafÃ¼r gesorgt, dass der Antragstellerin ein kostenangemessenes Unterkunftsangebot nicht mehr zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Hinsichtlich des Vortrages des Antragsgegners wird angemerkt, dass dieser zwar hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskoten auf den Mietspiegel A-Stadt verweise, es bleibe jedoch weiterhin unklar, wie der Betrag von 550,00 Euro fÃ¼r die Grundmiete und von 141,00 Euro fÃ¼r die kalten Betriebskosten ermittelt worden sei.

Bezogen auf eine angemessene WohnflÃ¤che von (bis zu) 50 Quadratmeter fÃ¼r eine Einzelperson ergebe sich bei einer Grundmiete von 550,00 Euro ein Quadratmeterpreis von 11,00 EUR, welcher der Angemessenheitstabelle des

Antragsgegners zugrunde liege.

Aus dem mit dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 10. April 2024 vorgelegten PrÃ¼fung folge, dass hinsichtlich der WohnungsgrÃ¶Ãe auf den Bereich von 35 bis 50 Quadratmeter abgestellt worden sei. Ãbernehme man die Daten aus dem Mietspiegel (2. Aufl., 2022), ergebe sich ein durchschnittlicher qm-Preis von 11,27 Euro. Der Ansatz des Antragsgegners liege bei 11,00 Euro und damit um 0,27 Euro niedriger, was erklÃ¤rungsbedÃ¼rftig sei. Bezogen auf eine WohnungsgrÃ¶Ãe von 50 Quadratmeter ergebe sich hieraus immerhin eine Differenz von 13,50 Euro.

Dabei sei noch nicht geklÃ¤rt, ob die im Mietspiegel vorgesehenen Zu- und AbschlÃ¤ge unberÃ¼cksichtigt bleiben kÃ¶nnten.

Hinsichtlich der Betriebskosten bleibe unklar, wie der Antragsgegner mit dem Umstand umgegangen sei, dass die Tabelle Betriebskosten im Mietspiegel eine Position Gemeinschaftsantenne/Kabelanschluss/SatellitenschÃ¼ssel (Kosten je Wohnung) ausweise, die wohnungs- und nicht Quadratmeterbezogen sei.

Die Antragstellerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),
den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 19. MÃ¤rz 2024 aufzuheben und Antragsgegner zu verpflichten, die Zusicherung zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die in der C-StraÃe in A-Stadt im vierten Obergeschoss gelegene Mietswohnung (Grundmiete 691,45 Euro, Nebenkostenvorauszahlungen 149,00 Euro, Heizkostenvorauszahlungen 111,00 Euro monatlich) zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Der Antragsgegner verweist zur BegrÃ¼ndung seines Antrags auf die den Beschluss tragenden GrÃ¼nde des Sozialgerichts. Seit dem 1. Januar 2024 erfolge die Beurteilung der Angemessenheit anhand der Bruttokaltmiete. Die Bestimmung der anerkennungsfÃ¤higen Bruttokaltmiete erfolge auf Grundlage des qualifizierten Mietspiegels zur Ermittlung der ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete in A-Stadt 2022 unter Einbeziehung der Anlage 1 zu Â§ 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) i.V.m. Â§ 23 Wohngeldverordnung (WoGV).

Bei der AngemessenheitsprÃ¼fung werde nicht zwischen angemessener Kaltmiete und angemessenen Betriebskosten unterschieden. Die Leistungsberechtigten sollten einen gewissen â Spielraumâ haben dÃ¼rfen. Der Antragsgegner verweist auf die Berechnung zur Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete.

Seiner Ansicht nach liege auch kein EilbedÃ¼rfnis vor, da die Antragstellerin die Wohnungssuche offenbar selbst verzÃ¶gert. Das MietverhÃltnis Ã¼ber die Wohnung im A-Weg in A-Stadt habe der Vermieter bereits im Februar 2023 gekÃ¼ndigt. Seitdem habe die Antragstellerin nicht intensiv eine neue Unterkunft gesucht. Die spÃ¤rlichen Wohnungsangebote, die von der Antragstellerin beim Antragsgegner vorgelegt worden seien, hatten immer eine WohnflÃ¤che von Ã¼ber

50 Quadratmeter. Diese seien fÃ¼r eine alleinstehende Person eigentlich zu groÃ. Die Antragstellerin habe es mit der Wohnungssuche offenbar nicht so ernst genommen. Hinzu komme, dass es fÃ¼r die Antragstellerin als Immobilienmaklerin ein Leichtes sein mÃ¼sste, eine preisgÃ¼nstige Wohnung zu finden.

Hinsichtlich der VerfÃ¼gbarkeit von angemessenem Wohnraum verweist der Antragsgegner auf das Ã¼bersandte aktuelle Wohnungsangebots, nÃ¤mlich einer Balkonwohnung in A-Stadt in E. (Immowelt vom 10. April 2024). Vermieter sei die â Nassauische HeimstÃ¤tteâ. Die angebotene Wohnung habe eine WohnflÃ¤che von 65,64 qm mit drei Zimmern. Kaltmiete 540,00 Euro und 126,50 Euro Nebenkosten, mithin somit 666,50 Euro. Somit sogar unterhalb der angemessenen Bruttokaltmiete von 691,00 Euro.

Eine heutige Recherche der Berichterstatterin bei Immoblienscout24 hat bei Eingabe der WohnungsgrÃ¶Ãe von minimal 35 bis maximal 50 Quadratmetern und einer maximalen Kaltmiete von 550,00 Euro neun Treffer ergeben. Bei Eingabe einer maximalen Kaltmiete von 696 Euro fanden sich 33 Treffer im Stadtgebiet A-Stadt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte des Sozialgerichts S 5 AS 164/24 ER und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die am 2. April 2024 beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhobene Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 19. MÃ¤rz 2024 ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein RechtsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung ist sowohl ein Anordnungsanspruch (d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines materiellen Leistungsanspruchs) als auch ein Anordnungsgrund (d.h. die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), die glaubhaft zu machen sind (vgl. Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Zivilprozessordnung â ZPO). GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare spÃ¤ter nicht wiedergutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988, Az.: 2 BvR 745/88 = BVerfGE 79, 69 ff.; Beschluss vom 22. November 2002, Az.: 1 BvR 1586/02 = NJW 2003, 1236 f.). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- oder

Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. Dabei sind grundrechtliche Belange des Antragstellers umfassend in der AbwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigen. Insbesondere bei AnsprÃ¼chen, die darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich geschÃ¼tzten MenschenwÃ¼rde das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern (Art. 1 Abs. 1 GG â i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG), ist ein nur mÃ¶glicherweise bestehender Anordnungsanspruch, vor allem wenn er eine fÃ¼r die soziokulturelle Teilhabe unverzichtbare LeistungshÃ¶he erreicht und fÃ¼r einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum zu gewÃ¤hren ist, in der Regel vorlÃ¤ufig zu befriedigen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage im Eilverfahren nicht vollstÃ¤ndig klÃ¤ren lÃ¤sst (BVerfG vom 12. Mai 2005 â 1 BvR 569/05 â info also 2005, 166). Existenzsichernde Leistungen dÃ¼rfen im sozialgerichtlichen Eilverfahren nicht auf Grund bloÃer MutmaÃungen verweigert werden, insbesondere, wenn sich diese auf vergangene UmstÃ¤nde stÃ¼tze (BVerfG a.a.O.). (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 24. Mai 2023 â L 7 AS 26/23 B ER â, Rn. 35, juris).

Eine Entscheidung im Wege einer FolgenabwÃ¤gung ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angezeigt, wenn ein Gericht sonst nicht in der Lage wÃ¤re, effektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu gewÃ¤hren. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat danach die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Indessen dÃ¼rfen sich die Gerichte, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, nur dann an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, wenn sie die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen kÃ¶nnen. Eine solche abschlieÃende PrÃ¼fung kommt allerdings nur in Betracht, wenn eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren mÃ¶glich ist. Ist das nicht der Fall, ist eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren (siehe zum Ganzen BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 8. Juli 2020 â 1 BvR 932/20 m.w.N.). (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 8. September 2020 â L 7 AS 25/20 B ER â, juris).

Vorliegend muss im Wege einer FolgenabwÃ¤gung entschieden werden, da im hiesigen Verfahren aufgrund des anstehenden RÃ¤umungstermins nicht abschieÃend darÃ¼ber entschieden werden kann, ob die vom Antragsgegner als angemessenen zugrunde gelegten Unterkunftskosten auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen.Â

Dem Antrag der Antragstellerin auf Erteilung der Zusicherung im einstweiligen Rechtschutz steht nicht entgegen, dass damit die Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen wÃ¼rde.

Denn auf das Hauptsacheverfahren kÃ¶nnen Leistungsberechtigte wegen der

Dringlichkeit der Entscheidung Ã¼ber den Zusicherungsantrag regelmÃ¤Ã□ig nicht verwiesen werden, da ein Auszug aus der bisherigen Wohnung hÃ¤ufig kurzfristig erfolgen muss, vor allem aber Mietangebote regelmÃ¤Ã□ig nur fÃ¼r einen sehr begrenzten Zeitraum zur VerfÃ¼gung stehen. â□□Effektiver Rechtsschutz kann daher durch das Hauptsacheverfahren in aller Regel nicht gewÃ¤hrt werden. Auch kÃ¶nnen Leistungsberechtigte nicht darauf verwiesen werden, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur eine vorlÃ¤ufige Zusicherung zu beantragen. Denn einem hierauf gerichteten Eilantrag fehlt bereits das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Eine einstweilige Anordnung zur Erteilung einer vorlÃ¤ufigen Verpflichtung wÃ¼rde, wie auch ein AusfÃ¼hrungsbescheid, nach einer gegenteiligen Hauptsacheentscheidung ihre Rechtswirkungen verlieren, so dass sich die durch das Zusicherungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II eigentlich intendierte Planungssicherheit fÃ¼r den Leistungsberechtigten durch eine einstweilige Regelung gerade nicht erreichen lÃ¤sst, zumal die Anmietung der Wohnung in der Praxis vielfach von der Vorlage einer (vorbehaltlosen) MietÃ¼bernahmebescheinigung abhÃ¤ngig ist (vgl. zum Vorstehenden: Senatsbeschluss vom 26. August 2020 â□□ L 13 AS 143/20 B ER â□□ juris Rn. 7 ff. m. w. N.; so auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2021 â□□ L 10 AS 1386/21 B ER â□□ juris Rn. 8)â□□ (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Oktober 2023 â□□ L 13 AS 185/23 B ER â□□, Rn. 22, juris).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Auf das Hauptsacheverfahren kann sie keinesfalls verwiesen werden, da das Wohnungsangebot nicht zeitlich unbegrenzt zur VerfÃ¼gung steht und eine Anmietung ihr nur bei Vorlage einer MietÃ¼bernahmebescheinigung mÃ¶glich ist. Zudem begrÃ¼ndet der angesetzte RÃ¤umungstermin eine besondere Dringlichkeit einer gerichtlichen Regelung im Eilverfahren (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Oktober 2023 â□□ L 13 AS 185/23 B ER â□□, Rn. 26, juris).

Nach Ansicht des Senats hat sie jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II in der Fassung des ZwÃ¶lftes Gesetz zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze â□□ EinfÃ¼hrung eines BÃ¼rgergeldes [BÃ¼rgergeld-Gesetz] vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I S. 2328]) soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen (S. 1). Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug hÃ¶here als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zustÃ¤ndige TrÃ¤ger die Anerkennung vorab zugesichert hat (S. 2). Der kommunale TrÃ¤ger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft angemessen sind (S. 3).

Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft in

HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Allerdings kann die Angemessenheit der Unterkunftskosten der streitgegenstÃ¤ndlichen Wohnung nicht festgestellt werden.Â

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (â□□WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ□□) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen (stRspr BSG vom 22. September 2009 â□□ B 4 AS 18/09 R â□□ juris; BSG vom 20. Dezember 2011 â□□ B 4 AS 19/11 R â□□ juris; BSG vom 12. Juni 2013 â□□ B 14 AS 60/12 R â□□ juris, Rn. 18; BSG vom 12. Dezember 2017 â□□ B 4 AS 33/16 R -, Rn. 14 f, juris; BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□, Rn. 20, juris).Â
Das BSG hat diese Ermittlung wie folgt zusammengefasst und konkretisiert: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□, Rn. 20, juris).

Ungeachtet einer Erforderlichkeit des Umzugs der Antragstellerin fehlt es nach summarischer PrÃ¼fung jedenfalls an der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft fÃ¼r die avisierte Wohnung i.S.v. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und damit an einem Anordnungsanspruch der Antragstellerin.Â

Ausgehend von den vom BSG aufgestellten MaÃ□stÃ¤ben ist festzustellen, dass die Wohnung in der C-StraÃ□e, 4. Obergeschoss, in A-Stadt, fÃ¼r welche die Zusicherung begehrt wird, fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt zu groÃ□ ist. FÃ¼r eine Person ist eine WohnungsgrÃ¶Ã□e bis 50 Quadratmetern angemessen (vgl. Berlit, in MÃ¼nder, LPK-SGB II, 8. Auflage, 2024, Â§ 22 Rn. 84). Die angemessene GrÃ¶Ã□e Ã¼berschreitet diese Wohnung mit 57 Quadratmetern.

Der Senat geht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von einem angemessenen Wohnungsstandart der Wohnung aus. Der Wohnungsstandard wÃ¤re in einem Hauptsacheverfahren zu ermitteln. Anhaltspunkte, dass dieser unangemessen ist, liegen nicht vor und drÃ¤ngen sich nicht auf. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Bezug genommen (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).Â

In einem dritten Schritt hat nach der Rechtsprechung des BSG die Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□, Rn. 20, juris).

FÃ¼r eine FolgenabwÃ¤gung zu Gunsten der Antragstellerin spricht hier, dass im Rahmen des Eilverfahrens keine abschlieÃ□ende Sachverhaltsermittlung von Seiten des Gerichts erfolgen kann, der eine umfassende PrÃ¼fung ermÃ¶glicht, ob die von

Seiten des Antragsgegners zugrunde gelegten Unterkunftskosten angemessenen im Sinne von Â§ 22 Abs. 4 Satz 3, Abs. 1 SGB II sind. Zutreffend hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte ausgefÃ¼hrt, dass derzeit nicht im Detail nachvollzogen werden kann, wie die vom Antragsgegner verwendeten Daten zu Bestimmung der Angemessenheit ermittelt worden sind und ob diese auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen.Â

Festzustellen ist jedoch, dass die Kosten der Unterkunft bei BerÃ¼cksichtigung eines Ein-Personen-Haushalts sogar noch deutlich oberhalb des Angemessenheitswerts nach Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines Sicherheitszuschlags von 10 % liegen (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021 â□□ L 18 AS 984/21 B ER â□□, Rn. 5, juris).Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG in der derzeit gÃ¼ltigen Fassung sind die monatlichen HÃ¶chstbetrÃ¤ge fÃ¼r Miete und Belastung vorbehaltlich des Â§ 11 Abs. 3 WoGG nach der Anzahl der zu berÃ¼cksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berÃ¼cksichtigen. Sie ergeben sich aus Anlage 1 (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

GemÃ¤Ã□ der auf Â§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) basierenden Anlage der WoGV in der Fassung vom 17. April 2023 gilt fÃ¼r die Stadt A-Stadt Mietstufe VI. Das ergibt sich aus Anlage 1 (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

Daher ergibt sich aus Â§ 12 Abs.1 WoGG i.V.m. Anlage 1 WoGG ein monatlicher HÃ¶chstbetrag fÃ¼r Miete von 633 Euro. Dieser Betrag umfasst die Kaltmiete einschlieÃ□lich der kalten Nebenkosten. Das folgt aus Â§ 9 Abs. 1, 2 WoGG. Nach Â§ 9 Abs. 1 WoGG ist Miete das vereinbarte Entgelt fÃ¼r die GebrauchsÃ¼berlassung von Wohnraum auf Grund von MietvertrÃ¤gen oder Ã¤hnlichen NutzungsverhÃ¤ltnissen einschlieÃ□lich Umlagen, ZuschlÃ¤gen und VergÃ¼tungen. Bei der Ermittlung der Miete bleiben nach Â§ 9 Abs. 1 WoGG folgende Kosten und VergÃ¼tungen auÃ□er Betracht:
1. Heizkosten und Kosten fÃ¼r die ErwÃ¤rmung von Wasser,
2. Kosten der eigenstÃ¤ndig gewerblichen Lieferung von WÃ¤rme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,
4. VergÃ¼tungen fÃ¼r die Ã□berlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes fÃ¼r Kraftfahrzeuge,
5. VergÃ¼tungen fÃ¼r Leistungen, die Ã¼ber die GebrauchsÃ¼berlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere fÃ¼r allgemeine UnterstÃ¼tzungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.

Bei Anmietung der Wohnung wÃ¤ren eine Kaltmiete von 691,45 Euro und kalte Nebenkosten von 149,00 Euro geschuldet. Das gibt eine Bruttokaltmiete von 840,45 Euro monatlich. Dieser Betrag Ã¼bersteigt den HÃ¶chstbetrag nach Â§ 12 Abs. 1 WoGG i.V.m. Anlage 1 WoGG von 633,00 Euro um 207,45 Euro. Selbst bei Einbeziehung eines zehnprozentigen Sicherheitszuschlages (10% von 633,00 Euro =

63,00 Euro; gesamt: 696,00 Euro) Ã¼berschreitet diese den HÃ¶chstbetrag um 144,00 Euro. Diese Ãberschreitung spricht fÃ¼r die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

FÃ¼r die Angemessenheit der vom Antragsgegner zugrunde gelegten Daten, die im Rahmen dieses Verfahrens nicht umfassend geprÃ¼ft werden kann, spricht der Umstand, dass der Antragsgegner ein aktuelles Wohnungsangebot vorlegen konnte, das seinen Kriterien entspricht.Â
Eine Recherche der Berichterstatterin bei Immoblienscout24 vom heutigen Tag hat bei der Eingabe der WohnungsgrÃ¶Ãe von minimal 35 bis maximal 50 Quadratmetern und einer maximalen Kaltmiete von 550,00 Euro neun Treffer ergeben. Bei Eingabe einer maximalen Kaltmiete von 696 Euro fanden sich 33 Treffer. Die Anzahl der Wohnungsanzeigen wird als Indiz vom Senat gewertet, dass zu den vom Antragsgegner als angemessen erachteten Kosten tatsÃ¤chlich im Stadtgebiet A-Stadt Wohnungen aktuell angemietet werden kÃ¶nnen.

In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass die VerwaltungsablÃ¤ufe des Antragsgegners bei der PrÃ¼fung eines Antrages auf Erteilung der Zusicherung dem zeitkritischen Moment des lokalen Wohnungsmarktes nicht hinreichend Rechnung tragen. Eine PrÃ¼fung der Angemessenheit mÃ¼sste, um eine Chancengleichheit der Leistungsberechtigten auf dem Wohnungsmarkt zu wahren, zeitnah eher binnen weniger Stunden als nach Tagen erfolgen. Da â wie der Fall der Antragstellerin zeigt â kostenangemessene Wohnungen sonst an andere Bewerber vergeben werden.

Nach summarischer PrÃ¼fung sprechen jedoch mehr Argumente gegen als fÃ¼r eine Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.Â

Hierbei muss der Senat auch berÃ¼cksichtigen, dass die Antragstellerin als selbstÃ¤ndige Immobilienmaklerin gegenÃ¼ber anderen Leistungsbeziehern mit dem Immobilienmarkt besonders vertraut ist. Der Senat geht deshalb davon aus, dass sie Ã¼ber entsprechende Branchenkenntnissen und Kontakte verfÃ¼gt, und mit den Gepflogenheiten des Markts in besonderem MaÃe vertraut ist, was ihr bei der Suche helfen sollte.Â

Dem Antragsgegner ist insoweit zu zustimmen, dass nicht ersichtlich ist, dass die Antragstellerin intensiv nach Wohnungen gesucht hat. Die KÃ¼ndigung wurde der Antragstellerin bereits im Februar 2023 ausgesprochen. Seitdem steht sie auch im Leistungsbezug. Trotz der ausgesprochenen KÃ¼ndigung hat die Antragstellerin nur drei Wohnungsangebote vorgelegte, die sÃ¤mtlich die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe von 50 Quadratmetern Ã¼berschritten, wobei eines der Angebote, dennoch den Angemessenheitskriterien entsprach.

Bei der Entscheidung verkennt der Senat nicht, dass die ZwangsrÃ¤umung der derzeit bewohnten Wohnung fÃ¼r den 16. April 2024 anberaumt ist. Dieser Umstand begrÃ¼ndet zwar die EilbedÃ¼rftigkeit, nicht aber ein Anordnungsanspruch gegen den Antragsgegner. Zwar ist der Schutz der Wohnung auch in Form des Behalts der Wohnung verfassungsrechtlich beachtlich, allerdings

kann die drohende Wohnungslosigkeit keinen unbegrenzten KostenÃ¼bernahmeanspruch gegen den Antragsgegner begrÃ¼nden. Hierbei ist beachtlich, dass die Antragstellerin zwar von Wohnungslosigkeit bedroht ist, nicht aber von Obdachlosigkeit. Denn bzgl. der Obdachlosigkeit besteht ein Einweisungsanspruch gegen die Stadt A-Stadt. Nach Angaben der Antragstellerin ist die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ã¼ber den drohenden Wohnungsverlust informiert.Â

Aus diesem Grund sprechen mehr GrÃ¼nde gegen als fÃ¼r einen Anordnungsanspruch der Antragstellerin, weshalb der Antrag abzulehnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.
Â

Erstellt am: 16.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024